

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Üchtelhausen

vom 05.05.2022

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung

§ 1 Änderung von Rechtsvorschriften

1. § 1 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird wie folgt gefasst:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Üchtelhausen und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Es werden erhoben:

1. Grabgebühren,
2. sonstige Gebühren.

2. § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird aufgehoben.

3. § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Entfernung von Grabmälern einschließlich Bepflanzung durch die Gemeinde (§ 18 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Friedhofssatzung) beträgt pauschal 300,00 €. Die Gebühr zur Freiräumung eines Urnenerdgrabes beträgt 100,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Üchtelhausen, 05.05.2022

Johannes Grebner
1. Bürgermeister